



International Journal of Research in Academic World



Received: 26/February/2025

IJRAW: 2025; 4(4):24-37

Accepted: 03/April/2025

Ecclesiastical or Princely-Worldly? The Role of the Imperial Prelates in the Development of Early Modern Statehood (Kirchlich oder Fürstlich-Weltlich? Die Rolle der Reichsprälaten in der Entwicklung frühmoderner Staatlichkeit)

*¹Wolfgang Wüst*¹Department of History, Friedrich-Alexander-University Erlangen-Nuremberg, Germany.

Abstract

The discourse about advantages and disadvantages of statehood under the “*Krummstab*” led, among other findings, to an overemphasized dividing line between secular, ecclesiastical and monastic rule. The result was a black-and-white dichotomy of sacred and profane spaces of life, that has flared up since the Enlightenment. A conference held in Fulda in September 2024 entitled “*Rule of women - rule of men. Princely abbeys as secular residences*” showed how wrong it was to transfer the traditional separation of church and state, which is primarily constitutionally, institutionally and administratively oriented, to the level of well-connected, princely and imperial abbeys. There, the systemically relevant administrative and legal development often faced other problems than the close fulfillment of any monastic rule. For the criteria of monastic rule, developed by the Swiss historian Peter Hersche, the reception of strict enclosure and religious rules played a subordinate role. Church and imperial careers, such as that of Cardinal Bernhard Gustav von Baden-Durlach (1673–1677) as Prince-Abbot of Fulda and Kempten, led to administrative home absences, but they also broadened the horizon of secular and ecclesiastical duty fulfillment. The same applied within a monastic landscape through participation in the political events of the imperial diets on the “*Prälatenbänke*”. Rule had to be secured. Abbots, abbesses and monastic provosts invested large sums of money in sovereignty, as the case of the Poor Clares in Söflingen near Ulm shortly before secularization showed. They freed them from dependence on neighboring powers. At the same time, monasteries, like prince-bishoprics and the Teutonic Order (Deutscher Orden), based their buildings and residences on the iconography of the Old Roman Empire. In Imperial Representation Halls (“*Kaisersäle*”), alongside scenes of the secular regiment, as the case of Ottobeuren shows, one finds beside Roman Emperors and secularly acting Princes all kinds of ecclesiastical and papal references. One could ask how a perception directed towards both the church and the state, varied by changes of dynasty, affected the development of cloisters, palaces, states and towns? Critics of the church put their finger in the wound of an authority overburdened by the dual office of church and state. Andreas Josef Schnaubert (1750-1825), who taught constitutional and canon law in Helmstedt and Jena, stated that the welfare of the state was disintegrating into monastic territories and that the abbots were only interested in personal advantages and family-related benefices.

Keywords: Holy Roman Empire of the German Nation, Governance, Imperial Princes, Imperial Prelates, Imperial Church, Imperial Diets, Imperial Halls (Kaisersäle), Southern Germany, Ottobeuren Monastery, Söflingen Monastery, Princely Abbey of Kempten, Prince-Bishopric of Fulda, Bernhard Gustav of Baden-Durlach (1673–1677), Canon Law.

Introduction

1. Geistlich-weltliche Amtsführung

Im Fokus ^[1] stehen die weltlichen Verpflichtungen und Aufgaben geistlicher Territorialmächte soweit sie sich im Besitz von Orden, Klöstern und Stiften befanden, deren politisch-administrative Spitze beziehungsweise deren monastisch-kirchliche Führung im Fürstenrang stand. Dabei sprechen wir von einflussreichen Äbten und Äbtissinnen, von Präpösten, Prioren und anderen Vorstehern männlichen wie weiblichen Geschlechts, die in der gesellschaftlichen Hierarchie des Ancien Régime weit oben standen. Um die Zahl der Prälaten zu erweitern, ergänzen wir die Suche nach

dem Fürstenstand mit dem Reichsstatus als Folge der Aufnahme in die Reichsmatrikel. Gemeint sind Klöster und Stifte, die seit der Wormser **Reichsmatrikel von 1521** als reichsunmittelbar galten oder die sich zu einem späteren Zeitpunkt ihre Reichsstandschaft vor der Säkularisation von 1802/03 nach Ablösung einer meist fürstlichen Vogtei erkaufte. 1521 zählten insgesamt 83 matrikelgeführte Klöster zum Kreis der Reichsprälaten, deren Zahl sich bis zum Ende des 18. Jahrhunderts auch als Folge des Aufstiegs von Äbten in den Fürstenstand auf etwa 40 verringerte. Fragen wir nach dem Profil geistlicher Staaten. Dabei ist es von Interesse, ob sich in realpolitischen Strukturen

(gefürsteter) Reichsklöster weltliche von den geistlichen Aufgaben- und Wissensfeldern trennen lassen. Oder sollten wir für die frühe Neuzeit den etwas verstaubten Gegensatz von kirchlicher und weltlicher Sphäre überhaupt beiseitelegen? Stattdessen sollten wir über Mischformen nachdenken. Gab es denn eine Klammer für den Regierungs- und Verwaltungsstil unter monastisch geführter Fürstenhand? Und wie stand es um die seit der Aufklärung geführte Diskussion um den „Wert“ bzw. den „Unwert“ kirchlicher Staatlichkeit? Der Fuldaer Domkapitular und fürstbischöfliche Regierungspräsident **Philipp Anton Sigmund von Bibra** (1750–1803) ^[2] (**Bild 1**) nahm in diesem Diskurs einen wichtigen Platz ein, als er 1786 im „Journal für Deutschland“ einen Preis von zunächst 25 Dukaten für die Beantwortung folgender Frage auslobte: „*Da die Staaten der geistlichen Reichsfürsten Wahlstaaten und überdies größtentheils die gesegnetesten Provinzen von ganz Deutschland sind, so sollten sie von Rechtswegen auch die weisesten und glücklichsten Regierungen genießen. Sind sie nun nicht so glücklich, als sie seyn sollten, so liegt die Schuld nicht sowohl an den Regenten, als an der inneren Grundverfassung. Welches sind also die eigentliche[n] Mängel? und wie sind solche zu heben?*“ ^[3] Das in der Aufklärung losgetretene, von Utilitarismus geprägte Grubeln über die Zukunft mächtiger Kirchenfürsten resultierte in einer quellenmäßig oft nicht belegten Trennungslinie zwischen weltlicher und geistlicher Herrschaft. In Folge verzeichnete eine schwarz-weiß-malende Dichotomie sakrale wie profane Lebens- und Erfahrungsräume.



Bild 1: Sigmund Freiherr von Bibra (1750–1803) im Seitenporträt, Stich von Egid Verhelst, Mannheim 1790. **Bild:** Wikimedia Commons, gemeinfrei.

Der 1941 in Appenzell geborene Schweizer Historiker Peter Hersche versuchte 2002 jenseits der seit der Aufklärung

kritischen Zustandsbeschreibung weltlich beziehungsweise verweltlicht regierender Kirchenfürsten eine objektive Bilanz für südwestdeutsche Klöster vor der Säkularisation zu ziehen. Als Architekt einer breit rezipierten „intendierten“ Rückständigkeitsthese ^[4] unter geistlichen Ländern – gemeint ist nicht mehr und nicht weniger ein traditionsbehafteter Weg zur Moderne – ging es Hersche um ein „quellenengesättigtes“ Bild damaliger Realität. Sie war frei von zeitgenössischer Polemik ^[5]. Hersche stellte Kriterien auf, wobei er (1) zunächst das borussisch gefärbte Fehlurteil über die deutsche Kleinstaaterei insbesondere auf die mindermächtigen monastischen „Zwergstaaten“ in Schwaben übertragen sieht, worunter sich eine Reihe reichsständischer Klöster und Stifte in Fürstenhand befand. Zu ihnen zählte auch das **Fürststift Kempten** (**Bild 2** – Kempten im Schwäbischen Reichskreis), dessen Äbte in Folge seit 1548 eine Virilstimme im Fürstenrat führten und deren Hofhaltung 1735/40 ^[6] aus circa 50 „weltlichen“ Dienern bestand. Zum Kreis der Zwergstaaten zählten ferner die adeligen Damenstifte in **Buchau** ^[7] und **Lindau** ^[8], wobei letztere nach dem Veto der kaiserlichen Kanzlei keine Fürstenstimme im Reichs- und Kreistag führten und zumindest noch im 16. Jahrhundert dem Prälatenkollegium auf der Schwäbischen oder Rheinischen Bank angehörten ^[9]. Das als Kanonissenstift begründete adelige Damenstift **Edelstetten** ^[10] blieb im klosterreichen Reichskreis Schwabens außen vor, weil es in der Markgrafschaft Burgau ^[11] zum Österreichischen Reichskreis steuerte. Nach der Säkularisation erwarben die Klosteranlage in Edelstetten 1803 zunächst Fürst Charles-Joseph de Ligne (1735–1814) und 1804/05 Fürst Nikolaus II. Esterházy de Galantha (1765–1833). Sie transformierten die Stifts- zur Schlossherrschaft ^[12].

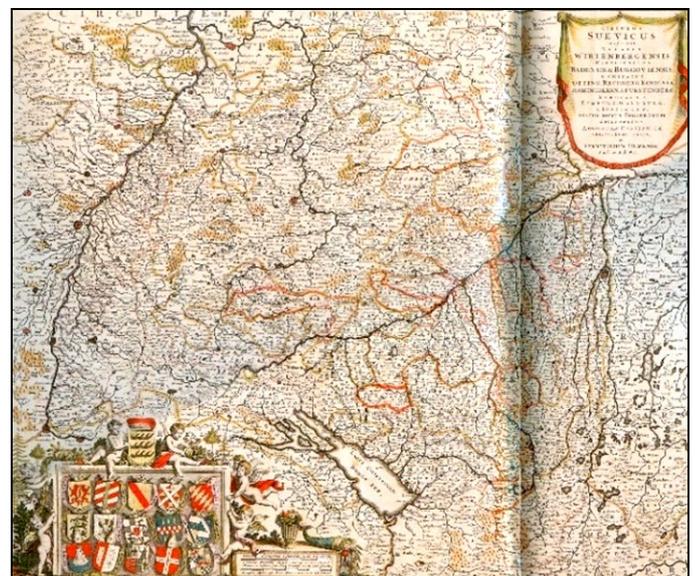


Bild 2: Das Fürststift Kempten („*Abbatia Kempten*“, braunumrandet) als Teil des Schwäbischen Reichskreises („*Circulus Suevicus*“) nach Frederik de Wit (1610–1698), 17. Jahrhundert. **Bild:** Casimir Bumiller, Adel im Wandel; 200 Jahre Mediatisierung in Oberschwaben, Ausstellungskatalog, Jan Thorbecke, Ostfildern, 2006, S. 73/74.

Ökonomische Grundlage in den Klosterterritorien blieb bis zur Säkularisation (2) eine landwirtschaftlich, vom Acker- und Waldbau geprägte Landschaft. Zum Regierungsstil zählten deshalb weniger Investitionen in neue Gewerbe- und Handelsformen als vielmehr der Ausbau der Grundherrschaft. Das entsprach durchaus dem Adelsbild späterer Jahre, das bei den aufsteigenden städtischen Patrizierfamilien in den

Ritteradel zur Vernichtung ihrer Handelsarchive führte ^[13]. Hersche widerspricht (3) der These, dass die Konvente der Klöster und Stifte sich überwiegend aus dem Bauernstand rekrutierten. Vielmehr entstammten die Kloostervorsteher mit Ausnahme der Fürststifte meist (3) dem Bürgertum. Zum weltlichen Regiment der Klöster zählten gemeinhin als Selbstverständlichkeiten (4) die Seelsorge und (5) viele karitative Tätigkeiten, die im Bild der Armen- und „Klostertuppen“ auch zu Darstellungen in der bildenden Kunst führten. Unzweifelhaft zählten zum Image gefürsteter wie reichsständischer Abteien (6) anerkannte Leistungen in Bildung und Wissenschaft – Walter Brandmüller wies sie auch für das angeblich so bildungsferne **Fürststift Kempten** nach ^[14] –, die (7) Pflege der Musik und des Kirchengesangs sowie die Schöpfung (8) großartiger Barockarchitektur. Sie zeigte sich in den Neubauten der Kirchen, Kapellen, Konvents- und Amtsgebäuden sowie in Werken räumlicher Infrastruktur (Brücken usw.). Letztes Kriterium (9) zur Bestimmung weltlicher Typologie war dann die von Hersche nur angedeutete, seit der Gegenreformation messbar gewordene Verweltlichung des Mönchtums, die zur Lockerung der Klausur führte. Kollektiver Luxus, möblierte und beheizte Mönchszellen sowie exquisite Fisch- und Fleischspeisen ^[15] in der Klosterküche waren abseits der Mendikantenklöster seit der zweiten Hälfte des 17. Jahrhunderts keine Raritäten mehr ^[16].

In Ergänzung zu dieser Interpretation stellen sich mit Blick auf die trotz Säkularisationsverluste ^[17] reiche Überlieferung in Reichs- und Fürstenklöstern Fragen. Wie kann man klösterliches Handeln im profanen Raum der Territorien, der Ämter und der Regierung bewerten? Welche Rolle spielten trotz weltlicher Orientierung kirchliche Bezüge unter dem Schirm der Reichskirche? Unter den neun Bestimmungspunkten von Hersche fehlt die Einschätzung klösterlichen Regierens im Herrschafts- und Gesetzeskosmos. Der legislative Output ist dabei nicht in seiner Quantität, sondern vor allem in seiner Qualität aussagekräftig. Georg von Gravenegg († 1571), der als Fürstabt in Kempten in den Jahren 1557 bis 1571 regierte, erließ am 7. September 1562 gut fünf Jahre nach seiner Inauguration eine Landesordnung, die zugleich Programm war für fürstliche Verpflichtungen. Die Vorrede fasste zusammen: „*Wir Georg von Gottes gnaden abt des erwürdigen stifts und gotteshausß Kempten, entbieten allen und jeden unsern und unsers stifts vögten, amannen, richtern, amt- und hauptleuthen, auch unterthanen, verwandten und zugehörigen unsern gruß, gnad u[nd] alles guts zuvor, und hiemit zu ernehmen. Nachdem wir zu herzen geführt, und mehrmahls betrechtet haben, was für merklicher nuz, friedleben, ruhe und einigkeit* ^[18] nicht allein den obrigkeiten, sondern auch den unterthanen durch güte, gesez, ordnungen und policeyen erfolgen, welcher auch weyland die hochwürdign fürsten, unsre liebe vorfahrer lobseeligen gedächtniß, aebbt und prälaten obvermeldtes unseres Stift Kempten vernümpfflichen bedacht, und jährlichen lieben frauen geburthstag ihren unterthanen, zugehörigen und verwandten eliche articule guter gesez und ordnungen fürhalten und verleßen haben lassen, des wir in ihre füßstapfen zu tretten, und anfang der zeit unser regierung und verwaltung, soviel uns möglich gewest, mit elichen verbeßerungen“ auf den Weg bringen ^[19]. Demnach standen „gute“ Ordnung, die Sicherung des Landesfriedens sowie eine effiziente, gleichwohl aber gegenüber den Untertanen auch gütige Mandatspolitik – sie wird expressis verbis mit „güte, gesez, ordnungen und policeyen“ umschrieben – im Fokus.



Bild 3: Kupferne Druckplatte, gestochen von Pierre II. de Loisy (21.09.1619– 1670?), mit einer Darstellung des Kemptener Fürstabetes Roman Giel von Gielsberg (1612–1673), Fürstabt von 1639-1673, 7. Jahrhundert. Die Wappen der Stiftskapitulare sind infolgedessen spiegelverkehrt dargestellt. **Bild:** Inventar der Freunde der Kemptener Museen e.V.

Das Kemptener Herrschaftsprogramm, das ähnlich auch für andere Abteien galt, beruhte auf den Erfahrungen früherer Fürstäbte sowie auf eigenen Erkenntnissen. Sie wurden Richtschnur des Handelns. So erließen die Fürstäbte Roman Giel von Gielsberg (1639–1673) (**Bild 3**), Bernhard Gustav von Baden-Durlach (1673–1677) sowie Rupert von Bodmann (1678–1720) ähnlich lautende, nur an verschiedene Zeitläufe angepasste Ordnungen. Die Gesetzgebung blieb im geistlichen wie im weltlichen Land ungehört, wenn die Implementation nicht über Hof- und Staatsdiener, Hausvorstände, Pfarrer und Schulmeister forciert worden wäre. Dienst- und Amtsbeschreibungen geben Auskunft. Die Weisung für den Hofratssekretär Büren im Fürststift Kempten gibt 1735 ein Beispiel. Der Fürstendiener hatte gegenüber dem Stift seine „*schwehren Pflichten*“ stets „*getrew, gehorsamb und verschwigen*“ zu verrichten. Die Verschwiegenheit war dabei ein Gelübde auf Lebenszeit. Für den Hofratssekretär galt das ebenso wie für alle höheren Funktionsträger: „*Von allem deme, was er wehrender Zeit seines amts hören, sehen oder erfahren würde, niemand nichts in oder auser diesen eröffnen, sondern selbiges mit sich biß in das grab zunehmen schuldig seyn solle.*“ ^[20]

*

In der Historiographie spielen wieder vermehrt Fragen des Zeremoniells ^[21], der Symbolik und der Riten eine Rolle, anknüpfend an das absolutistische Zeitalter. Die neue Sicht, die man in der Summe mit dem Philosophen Ludwig

Wittgenstein (1889–1951) als „symbolic turn“ bezeichnen könnte, ist geeignet, um das weltliche Handeln der Kirchenfürsten besser zu verstehen. Für **Fulda** ist aus der Regierung des Kardinals Bernhard Gustav von Baden-Durlach (1631–1677) (**Bild 4**) über Tagebucheinträge der Einzug des Fürststabs in die Stadt – Fulda besaß seit 1208 Stadtrechte – am 29. August 1672 überliefert. Der Herrscherzug öffnete im Adventus-Ritual sowohl eine vergleichende Perspektive ^[22] als auch ein symbolbeladenes Programm, wie sich künftig in Land und Stadt weltliche und kirchliche Aufgaben verteilen ließen.



Bild 4: Kardinal und Fürststab Bernhard Gustav von Baden-Durlach (1631–1677), Kupferstich mit Kardinalsbirett, um 1672. **Bild:** Wikimedia Commons, gemeinfrei.

Der feierliche Einzug gestaltete sich: „Nachdem im Monat Martio [...] Einem Hochwürdigem Kapitel zu Fuldt der Hochwohlgeborene Herr Baron Johann Werner von Plittersdorf, Reichshofrat, und dazumahlen Ihro Kaiserl. Majestät am päpstlichen Hof anwesenden extraordinari Envoy aus Rom durch einen eigene Stafeta die erfreuliche Zeitung ^[23] hatte zu wissen gethan, wie dass von Ihro päpstlichen Heiligkeit, Clemens X., dem Hochwürdigsten Durchlauchtigsten Fürst und Herrn Bernhardo Gustavo [...] in festo Cathedrale Sti. Petri, das ist am 22. Februar in Cardinalem sacrae Romanae Ecclesiae cum summo plausu totius populi Romani seien deklariert worden und proklamiert (ita sonabant litterae) haben die Herren Kapitulare den nächsten Tag hiernach nicht nur allein in der Haupt- und Stiftskirche ad St. Salvatorem, sondern auch in anderen Kirchen, sowohl inner- als ausser der Stadt Fuldt uffem Land, das Te Deum laudamus solemnius zu singen, anbefohlen, auch gleich etliche deputiert und solchen ernstlich befohlen, Anstellung zu machen, Ihro Durchlaucht und Eminenz,

welche sich dazumahlen noch in Wien aufgehalten, gebührend cum solemni und möglichsten Pomp eingeholt, empfangen möchten werden.“ ^[24] Vergleicht man das Zeremoniell in Fulda mit den Protokollen ähnlicher Anlässe unter Beteiligung weltlicher Dynasten wird man Unterschiede feststellen können. Mit Blick auf Rom, die Päpste und Kardinäle, die Bistümer, Klöster und Stifte sind es bisweilen nur Nuancen einer anderen Pointierung, wobei sich geistliche Anrede und Titulatur ^[25] zugleich am Reichsrecht und am Kanonischen Recht orientierten.

Eine weitere Ebene für das Zusammenspiel weltlich-geistlicher Traditionen in Fürstenhand könnte neben der Vorliebe für die Jagd ^[26] – viele Regenten und Äbte zeichnete ein wahres Jagdfieber aus – das Policeyrecht der Frühmoderne sein. Gestaltete sich die Gesetzgebung innerhalb einer weitgehend von Männern dominierten Landschaft anders als unter den Rahmenbedingungen weiblicher Herrschaft? ^[27]

Blicken wir in die Peripherie des Fürststifts Kempten, wo ein Vergleich zum Ratsregiment der seit der Reformation konfessionsgeschiedenen Reichsstadt Kempten in direkter Grenzlage zur Abtei auffällt. Als Gegenprobe zu territorialen Ordnungen konsultieren wir Abschnitte der städtischen Policey-Statuten von Kempten aus dem Jahr 1770. Sie wurden zu einem Zeitpunkt aufgezeichnet, als die Höhepunkte der gerade in Süddeutschland ausgeprägten reichsstädtischen Kultur- Wirtschafts-, Handels- und Rechtssoheit verblassten. In Kempten setzte der Rat nochmals zu Reformen an. Er ließ die für das öffentliche Leben maßgeblichen Leitlinien „guter“ Policey überarbeiten, wobei direkter Einfluss aus dem Fürststift aufgrund nachbarschaftlicher Querelen eher auszuschließen sind. Die zunächst handschriftlich überlieferten Statuten ^[28] von 1770 führten zu Beginn einige Paragraphen, die man eher dem kirchlichen als dem urbanen Milieu zuordnen würde. **Artikel 1** lautete: „Die Sonn-, Fest-, Fejer- und Buß Tage sollen in der Heiligung und der furcht ^[29] Gottes, mit fleissiger und andächtiger Besuchung des öffentlichen Gottesdienstes nebst ^[30] der Enthaltung von der gewöhnlichen Arbeit begangen“ werden. Es folgten einschlägige Abschnitte, zunächst **Artikel 2:** „Die Cramläden an hohen Fest- und Buß-Tägen sollen ^[31] den ganzen Tag hindurch geschlossen bleiben, an Sonn- und Fejer Tagen erst nach Endigung des Morgen Gottesdienst eröffnet, am Donnerstag aber während der Predigt auch nicht aufgethan werden“. Es schloss sich **Artikel 3** an: „Des spielens vnd tanzens, fürnemlich solange der Sonntägliche Gottesdienst währet, solle man sich gänzlich enthalten ^[32] und die Wirthe nach der unterm 28. ten April 1788 ^[33] im Druck mitgetheilten obrigkeitlichen Verordnung sich bey sonst unausbleiblicher festgesetzter Strafe benehmen“. **Artikel 4** fügte hinzu: „Sodann ist nicht gestattet, die Zeit über als der Gottesdienst dau[er]t, auf dem Kirchhof Sail zu spannen, oder Wäsch zu trocknen“ ^[34].

Halten wir eine fast zeitgleiche Policeyordnung aus der bedeutenden reichsunmittelbaren Abtei von St. Ulrich und Afra in Augsburg dagegen, wird man Ähnlichkeiten feststellen können, weniger expressis verbis als inhaltlicher Natur. Es ging um Tanzverbote, um die Reglementierung der Wirtshäuser sowie um die Aufsicht in „Kunkel“- oder „Gungel“-Stuben, in denen sich die Jugend bei Spiel-, Gesang- und textiler Heimarbeit ^[35] der Herrschaftskontrolle entzogen. „**Danzen** in privat Häuseren. Es soll ausserhalb den Würthshäuseren, darinn Hochzeiten gehalten werden, sonst nirgend, in keinem privat Haus ohne besonders erhaltene Erlaubnüis kein Danz gehalten, noch gestattet

werden bey Straf für jede Persohn 1 fl. sowohl von dem, welcher danzt, als dem, der es gestattet“ [36]. „**Danzen** inn Würthshäuseren. Desgleichen, wenn in Würthshäuseren ausser denen öffentlichen Hochzeiten ohne Erlaubnis unnd zwar zu verbottenen Zeiten ein Danz gehalten wird, da soll nemblichen der Würth um 4 fl., der Gast unnd Spielmann aber um 30 X gestrafft werden.“ Und schließlich: „Gungel Stuben. Da nun junge Leuthe nicht auf einmal **liederlich**, sonderen nach und nach durch **üble** Gesellschaften verführt werden, hierzu aber meistens die späte Zusammenkünften mit der Gunggel, so bis in die nächtlichen Stunden andauern, die aller erste Gelegenheit geben, wo die Bekannte untereinander anzutreffen, **unvermerkte Buehlschafften** treiben, ja so ausgelassen werden, das sie dieselbe durch **sindhafftes Zotten unnd Possen reisen, buhlhaffter Lieder** singen, **zottenmänniglich** zu ärgeren sich nicht verabscheuen. [...]“ [37]

Die verfassungs-, institutionen- und verwaltungsorientierte Trennung von Kirche und Staat stets für Fragen zur Staats- und Residenzbildung [38] zu reklamieren, bringt oft keinen Erkenntnisgewinn. Um Entwicklungen zu konkretisieren, blicken wir unter regional-kommunikativen Aspekten auf die

Zusammenarbeit der Fürsten- und Reichsklöster im Reichstag und im Kreistag. Für die Delegationen im Kreistag wählen wir das klosterreiche Schwaben. Die Reichstage (**Bild 5**) lassen wir in der Analyse außen vor, da sie von überregionaler Bedeutung waren. Über die Teilhabe an Kreis- und Reichstagen öffnen sich weitreichende Kontakte unter Fürsten und Prälaten. Die Fürststäbe und Hofräte Kemptens bedienten sich bei der Ausarbeitung vieler Policy- und Landesordnungen fremder Exemplare, über deren Entstehung man im Reichstag diskutierte. Im Kemptener Fürststift konsultierte man beispielsweise die Braunschweig-Lüneburgische Landesordnung von 1647, die Landesordnung des Grafen Egon von Fürstenberg-Heiligenberg von 1580, Gemeinde- und Gerichtsordnungen der Herrschaft Hohenems für die Jahre 1710–1716 oder urkundlich überlieferte Statuten aus der Herrschaft Ronsberg von 1517 [39]. Diese Quellen, die man in der Kanzlei als Vorlage nutzte, waren Bestandteil des Archivs und der Registratur. Rechtskenntnisse konnte man eben auch außerhalb der Stiftsgrenzen über Reichs- und Kreistage gewinnen.

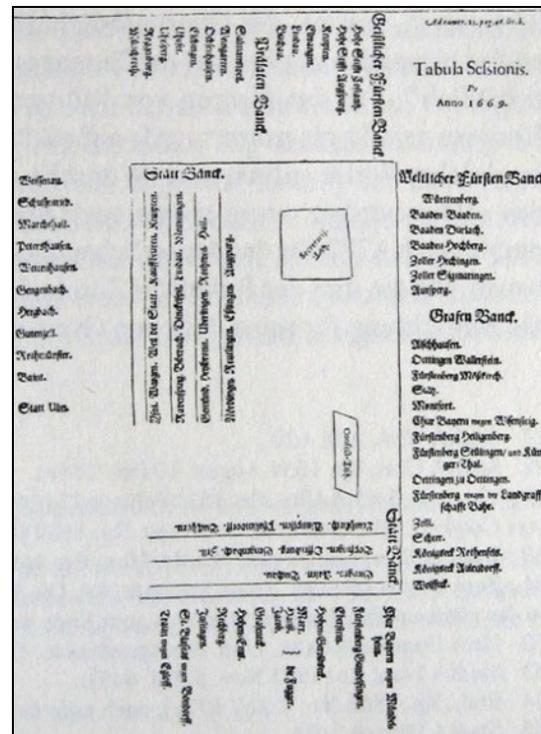
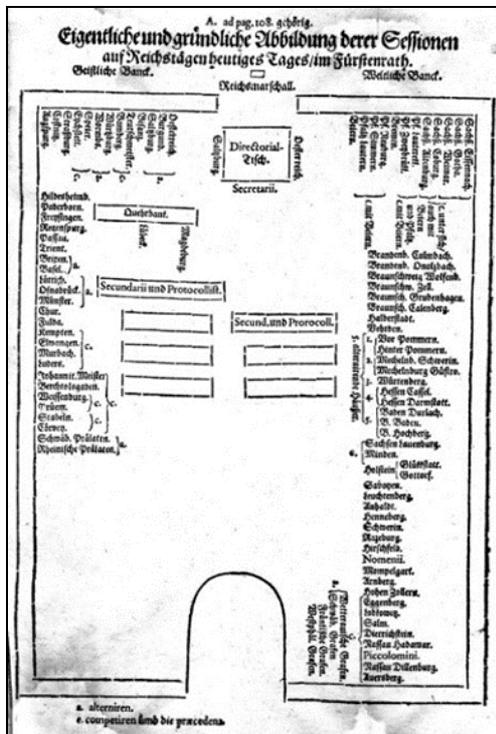


Bild 5: Sitzordnung im Fürstenrat des Reichstags mit der Kennzeichnung des Kollegiums der schwäbischen und rheinischen Prälaten. Die beiden Prälatenbänke unterlagen keiner Alternation. **Bild:** Heiden 1660, S. 108.

Bild 6: „Tabula Sessionis de Anno 1669“, Sitzplan eines allgemeinen Kreistags im Ulmer Rathaus mit Geistlicher „Fürsten Bank“ und „Prälaten Bank“. **Bild:** Stadtarchiv Ulm, Ans. 620; Hans Eugen Specker, Reichsstadt Ulm als Tagungsort (wie Anm. 40), S. 185.

2. Reichs- und Kreistage als Foren – Die Bänke Schwäbischer Prälaten

Wir fokussieren am Beispiel Schwabens den Reichskreis, da Kreistage [40] im Gegensatz zu Reichstagen noch immer kaum untersucht sind und für die Probleme der Krummstabländer relevant waren. Kreistage boten eine Plattform. Dort saßen die meist juristisch geschulten Delegierten aus den Klöstern, sofern man sich nicht durch Nachbarn oder fremde Stimmenführer vertreten ließ. Schulter an Schulter (**Bild 6**) tauschte man sich Tage und Wochen auf den Bänken der Fürsten und Prälaten aus. Der Schwäbische Reichskreis [41] gilt in vielerlei Hinsicht als das Herzstück des Alten Reiches. Dies traf zu, da die Mehrzahl der Kreisstände nicht nur grenzüberschreitend kooperierte, sondern weil der Kreistag,

die Ausschreibenden Fürsten und die Distriktverwaltung bis zum Ende intakt, arbeitsam und innovativ blieben [42]. Der Kreistag konferierte als allgemeiner oder engerer Konvent zwischen 1517 und 1787 immerhin mindestens 340 Mal. Bettelordnungen, denen sich Klöster in besonderer Weise annahmen, und kirchennahe Kreispatente gegen Vaganten, „falsche“ Pilger und umherziehende Arme wuchsen sich dort spätestens seit 1654 zu einem Dauerthema aus [43]. In Krisenzeiten tagte man in unterschiedlicher Zusammensetzung inklusive der Assoziationstreffen mit benachbarten Reichskreisen jährlich auch mehrmals. 1683 zählte man fünf Ausschüsse [44]. Als Folge der bis heute quantitativ nur grob gemessenen und wegen der spät einsetzenden empirischen „Entdeckung“ des Themas [45]

keinesfalls erschöpfend ausgewerteten Flut an Korrespondenz- und Rechnungsreihen [46], Kreisabschiedsprotokollen, einer „älteren“, „jüngeren“ und „jüngsten“ Hauptreihe von Kreishandlungen, Assoziationsakten und sonstigen Betreffen füllten sich die Regalreihen der Kanzleien rasch ins Unermessliche. 1735/1740 musste man nicht zum ersten Mal in Konstanz aus der Kreiskanzlei Akten kistenweise in einer oberen Registratur auslagern [47].

Kreistage [48] – zeitgenössisch oft als „*Crayßtage oder Crayß-Versamblungen*“ bezeichnet – fanden in allen süddeutschen Reichskreisen ziemlich regelmäßig, beizeiten sogar fast jährlich statt. Es gab Jahre, in denen sich die Kreisdelegierten an einem Ort zu unterschiedlichsten Zeiten mehrmals im Jahr trafen. Gemeinsame Politik betrieben im Schwäbischen Kreis somit in einem fast jährlichen Zyklus die gefürtesten Äbte von **Kempten**, der **Reichenau**, **St. Gallen** (bis 1544), **Weingarten** und der Propstei **Ellwangen**. Gefürstete Abteien wie Kempten votierten mit einer Virilstimme im Reichsfürstenrat, während der Reichsäbte – unabhängig von der Sitzordnung auf der Schwäbischen oder Rheinischen Prälatenbank sich eine Stimme pro Bank teilen mussten. In Ausnahmefällen konnte man, wie der Abt von **Kaisheim** [49] auf beiden Bänken vertreten sein. Die Mehrzahl der Reichsprälaten zählte aber zu einem eigenen Kollegium, das sich bis 1575 herausgebildet hatte und mit einem Direktor an der Spitze organisatorisch gut aufgestellt war. Als gewählte Direktoren agierten mit Blick auf gesellschaftliches Prestige und Fürstenverständnis keineswegs immer die Äbte reich gesegneter Klöster. So gelang es dem besitzreichen Bodenseekloster **Salem**, dessen repräsentativ gedruckter Territorialplan von 1765 sowohl auf die hohe Gerichtsbarkeit als auch auf den mit Schwert und Krummstab fürstengleich regierenden Reichsprälaten „Anselmus II.“ verwies (**Bild 7**), unter Abt Anselm II. Schwab (1746-1778) – er ließ sich zu den Kreissitzungen übrigens gerne sechsspännig fahren – nur ein einziges Mal, an die Spitze dieses Kollegiums gewählt zu werden. (**Bild 8**)



Bild 8: Porträt des Reichsabts von Salem, Anselm II. Schwab, der sich 1749 von dem Hofmaler Gottfried Bernhard Göz mit Blick auf den Reichsadler und den Klosterbesitz einschließlich der Wallfahrtskirche in Birnau standesgemäß darstellen ließ. **Bild:** Wikipedia commons, gemeinfrei.

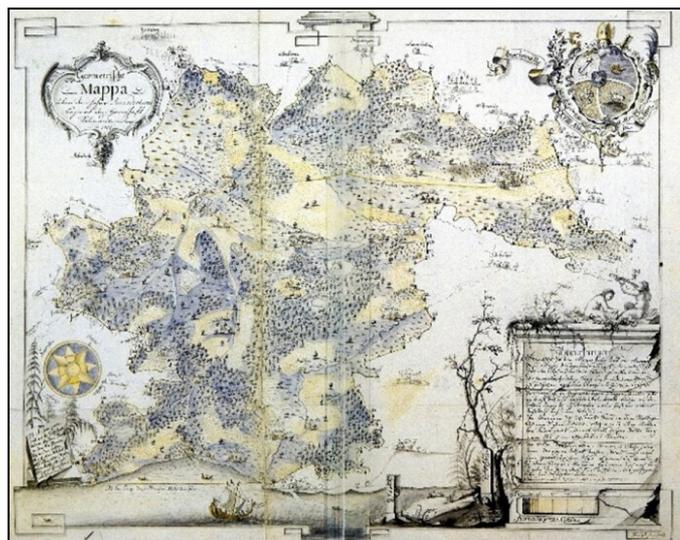


Bild 7: Geometrischer Grundriss des Territoriums der „Grafschaft“ Salmannsweiler (Salem), 1765. Die nummerierten Grenzsteine markierten den Bereich der hohen Gerichtsbarkeit. **Bild:** Wikimedia commons, gemeinfrei.

Auf der Prälatenbank saßen laut Sitzordnung des 16. Jahrhunderts die Zisterzienser vor den Benediktinern und Prämonstratensern. Dort kümmerte man sich nicht nur um die eigenen Herrschaftsangelegenheiten, man hielt insbesondere auch Kontakte zu den Kreisständen des Adels und der Städte, ungeachtet deren konfessioneller Ausrichtung. Im Schwäbischen Kollegium saßen in alphabetischer und ordensübergreifender Reihenfolge [50] die Äbte folgender Klöster, wobei Repräsentanten der Rheinischen Bank oder Mitglieder ohne Stimmrecht in eckigen Klammern stehen. Die gefürtesten Äbtissinnen des **Kanonissenstifts zu Lindau** wurden – das war die Ausnahme – in keiner der beiden Prälatengruppen gesichtet. Zum Kollegium zählten im Einzelnen:

Baundt, [Buchau, gefürstete Äbtissinnen], Dis(s)entis (bis 1544 [51]), Einsiedeln (bis 1544), Elchingen, Gengenbach, Gutenzell, Heggbach (von Salem mitvertreten), [Isny, St. Georg], [Kaisheim], Königsbronn, Kreuzlingen (bis 1544), [Lindau, gefürstete Äbtissinnen], Marchtal, Maulbronn, Mönchsrot (Rot an der Rot), Neresheim (seit 1764), Ochsenhausen, Petershausen, Pfä(f)fers (bis 1544), Rottenmünster, Roggenburg, Salmannsweiler (Salem), Schaffhausen (bis 1544), Schussenried (Prämonstratenser), Schuttern an der Schutter (seit 18. Jahrhundert vorderösterreichischer Landstand), Söflingen (seit 1775, Klarissen), St. Blasien, St. Johann im Turital, St. Peter im Schwarzwald, [St. Ulrich und Afra in Augsburg], Stein am Rhein (bis 1544), Ursberg (Prämonstratenser), Weingarten, Wettenhausen (Augustiner-Chorherren) und Weißenau.

Für das gemeinsame Regierungsverständnis zwischen weltlichen und kirchlichen Aufgaben ist die Kommunikation innerhalb der Fürsten- und Prälatenkollegien sicher von Wichtigkeit. Es ist deshalb überraschend, dass dieser Aspekt noch weitgehend unerforscht blieb [52]. Die Rezeption der Kreisbeschlüsse in den Kloster- und Stiftsterritorien, inklusive der Fürstbistümer, kann Gradmesser sein, um die zeitgemäße

ordens- und grenzüberschreitende Koordination aufzuzeigen. Zum Nachweis zog man an anderer Stelle ^[53] am Beispiel der Armengesetzgebung im Reichskreis das Augsburger Hochstift zum Vergleich heran, da entsprechende Klostersnachweise noch fehlten.

Die Rezeption von Reichs- und Kreisgesetzen in Verordnungen entwickelte sich zu einem Forschungsfeld, das insbesondere für das 16. Jahrhundert zu erstaunlichen Neubewertungen führte. So relativierte sich der unmittelbare Einfluss der Reformation auf die Neuordnung urbaner Sozial- und Armenfürsorge mit dem Nachweis weit ausgreifender „Verreichlichung“ regionaler Policy. Konfessionsgeschiedene Zielvorgaben ^[54] spielten eine geringere Rolle als angenommen infolge der nivellierenden Wirkung durch Reichsabschiede und Policy ^[55]. Der Einfluss entsprechender Kreisabschiede blieb aber im Diskurs um weltliche oder kirchliche Prioritäten weitgehend ausgeblendet. Die Frage ob sich lokale Sozialreformen an Initiativen seitens der Kreisausschreibeämter und Kreisvierteldirektoren orientierten, blieb offen, obwohl ihnen eine katalytische Funktion zuzukommen schien. Die Direktoren der Viertel bemühten sich jedenfalls als Koordinatoren um Transparenz und sie trugen Sorge für die Rezeption der Kreisgesetze. Sie nahmen Einfluss auf Auflagenzahl und Inhalte der Kreisordnungen. 1751 leiteten sie beispielsweise eine Reform zur Optimierung der Armengesetze ein: *„Gleichwie übrigens die dermahlen zusammen geschrieben ^[56] – und projectierte bettelordnung zimlich weilläuffig und mithin von jedem nicht so leicht und auf jeden fall in die gedächtnuß zu bringen ist; als wurde beschlossen, salvis et manentibus substantialibus in einen kürzern begriff zu versetzen. Und sodann in druck zu befördern, auch dabey auf 1000 exemplaria anzutragen, welche einsweil aus gemeiner zuchthauß cassa bezahlet“* werden sollten ^[57]. Da die Akzeptanz von Kreisordnungen für die Territorien mit Kosten verbunden war, prüften insbesondere die Reichsritter, aber auch die schwäbischen Reichsprälaturen ihren Beitritt zu den Zuchthaus-Assoziationen genauestens. So übersandte man noch 1751 die Bettelordnungen des Kreises unverbindlich *„zur einsicht“* an den Deputierten der Ritterschaft, während bereits das Reichsstift Ochsenhausen *„declariert, sich association et regulae universali mit Ober- und Untersulmetingen, so zur ritterschaft collectabel, sodann mit dem zum cr[ey]s collectablen orth Winterrieden beyzutretten“* ^[58]. Die Frage nach der Effektivität solcher koordinierter Gesetzesinitiativen zwischen Reichskreis und Territorien war freilich eine andere. Öffentliche „Anschläge“ und Dekrete, egal ob sie aus der Kanzlei des Reichskreises oder örtlicher Potentaten stammten, hatten vermutlich eine sehr kurze Lebensdauer. Ein *„gebott, und verbott-buch bey der gemeind zu Asch, und Oberdießen“* in der Damenstiftsherrschaft **St. Stephan** zu **Augsburg** von 1719 nannte Verbesserungsmaßnahmen: *„Als sollen deswegen bey denen tafeln und zapfen wirthen eigen decreta angeschlagen werden, welche besagte wirth auch also in obacht zu nehmen wissen werden, als solche jedermals, so oft als sich finden wird, daß besagte decreta eintweder abgängig oder verrißen seyn einjeder deßwegen um 1 gulden 30 kreuzer in unnachläßliche straf verfallen seyn solle“* ^[59]. Im **Fürststift Kempten** verordnete der Landesherr zur Umsetzung der Kreis-Bettelordnung von 1741: *„[...] als solle vorstehende bettel-ordnung und offenbares patent zu jedermanns wissen und verhalt nit allein vor allen kirchen öffentlich verlesen,*

sondern auch an allen publiquen orthen, wie auch in denen wirthshäusern öffentlich angeschlagen und dessen verlesung wenigist alle viertl jahr widerhollet werden [...]“ ^[60]. Es kam demnach auf die Sorgfalt örtlicher Amtsträger an, ob die Dekrete des Reichskreises vor Ort hinreichend zur Kenntnis genommen wurden. Für die weltliche Herrschaft der Klöster und Stifte hatte der Reichsverband jedenfalls große Bedeutung. Blicken wir deshalb auf das hartnäckig betriebene und kostspielige Handeln einiger Abteien, um sich aus der „Schutzvogtei“ angrenzender, mit Ausnahme der Hochstifte meist weltlicher Fürstenländer zu befreien.

3. Ersehnte Reichsstandschaften

Prozesse um Reichsunmittelbarkeit und Reichsstandschaft führten Territorien gerade im Süden des Alten Reiches, wo die kleinräumige politische Landkarte den Schutzverband des Reiches für viele besonders interessant erscheinen ließ. Das galt insbesondere auch für zahlreiche Klöster, deren militärisch schlecht gerüstete Gebiete von meist kleiner Ausdehnung zu „mindermächtigen“ Land- oder Reichsständen zählten. Die gerade dort mit staunenswerter Hartnäckigkeit beschrittenen „Wege zum Reich“ – sie führten in der Regel zunächst vor das Reichskammergericht und den Reichshofrat – konnten jedoch nur mit hohem Finanzeinsatz geubnet werden ^[61]. Es galt althergebrachte Vogtei-, Steuer- oder Gerichtsrechte abzulösen. Und sie brachten keineswegs sofort Prestige- und Machtzuwachs. Trotzdem beschritt man sie in Klöstern wie **Isny**, **Kais(ers)heim**, **Söflingen** und **Zwiefalten** bis zum Ende des Alten Reiches mit großer Energie. Für die fränkische Zisterzienserabtei **Ebrach** scheiterte der Aufstieg zu eigener Reichsstandschaft trotz fürstengleicher Anstrengungen bis zum letzten Abt Eugen Montag nur am entschiedenen Widerstand der Würzburger Fürstbischöfe, die einen steuerzahlenden Landstand nicht verlieren wollten ^[62]. Sicher reizten dabei in betroffenen Klöstern unter fremden Vögten die Vorbilder gefürsteter Abteien, in denen man sich vor Säkularisation sicherer fühlte als in der Vielzahl kleiner Gotteshäuser.

Wählen wir das ehemalige Klarissen-Nonnenkloster **Söflingen (Bild 9)** bei Ulm, dessen Geschichte 1237 mit der ersten urkundlichen Erwähnung *„auf dem Gries“* – gemeint war das Ulmer Donauufer – beginnt ^[63]. Noch in den Jahren 1768 und 1775 hatte sich das vor den Toren der Reichsstadt liegende „Bettelkloster“ der Klarissinnen zu Söflingen den Zugang zum Reichstag erstritten, freilich um einen hohen Preis. Der Ulmer Rat, der seit 1357 die Vogtei über die Abtei innehatte, musste mit Gebiets- und Rechtsabtretungen aus zehn Ortschaften und der Summe von 51.245 Gulden entschädigt werden. Hinzu kamen Prozesskosten, die man nur mit Anleihen des Hofrats in Stuttgart und der Landkomtur Ellingen des Deutschen Ordens aufbringen konnte ^[64]. Berücksichtigt man, dass die frisch gekürte Reichsabtei dem Bettelorden zuzurechnen war und nur über einen schmalen Besitzstreifen von insgesamt zwei Quadratmeilen mit ca. 4000 Untertanen verfügte, verdeutlicht sich diese Opfergabe. Die Kosten für Freikäufe aus fremder Vogtei standen dabei in Relation zur Größe der Territorien. Der Abt von **Zwiefalten** war bereit, obwohl sein Kloster bereits eine Mittelstellung zwischen Reichs- und Länderbezug errungen hatte, 1750 für die Ablösung württembergischer Rechte nochmals 210.000 Gulden zu zahlen und drei seiner Ortsherrschaften aufzugeben. Die territoriale Bezugsgröße lag bei 3,3 Quadratmeilen und 8000 Einwohnern ^[65].

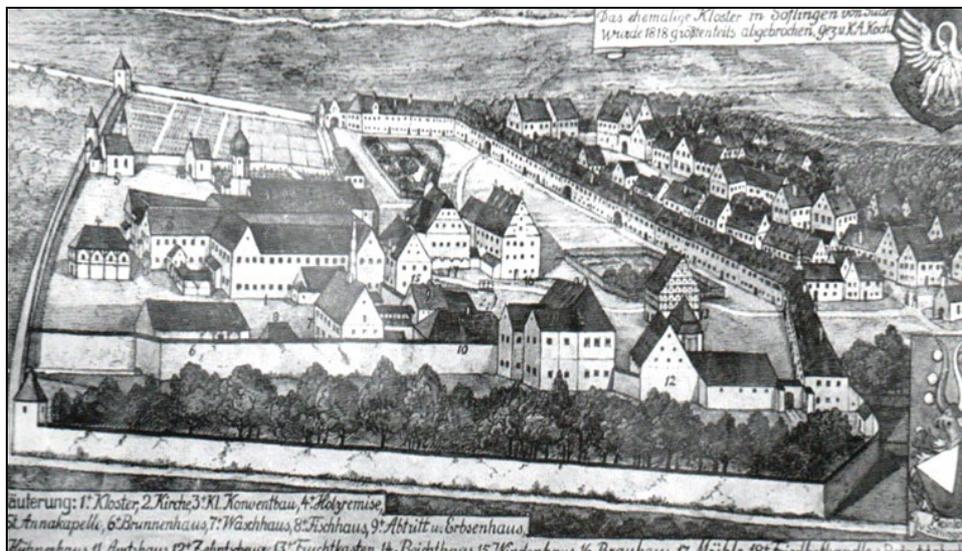


Bild 9: Das Klarissenkloster Söflingen vor den Toren Ulms, Tuschezeichnung von Konrad Albrecht Koch, Südsicht um 1700. **Bild:** Otto Schempp, Geschichte des Klarissenklosters Söflingen (wie Anm. 64), S. 8.

Wählen wir weitere Fälle aus der Sakrallandschaft, durch die erst im 19. Jahrhundert die Grenze zwischen den Königreichen Württemberg und Bayern gezogen wurde. Zuvor war man im Reichskreis links der Iller mit Ostschwaben verbunden gewesen. Die Benediktiner zu **St. Georg in Isny** und zu Unserer Lieben Frau in **Zwiefalten** [66] verharteten nach ihrer ersten Steuerveranlagung durch das Reich weitere 260 Jahre im Zustand strittiger Reichszugehörigkeit. Zwiefalten hatte endlich Mitte des 18. Jahrhunderts die seit 1491 bestehende, ungeliebte württembergische Vogtei abgeschüttelt. Auch die Äbte von Isny mussten gegen die Erbtruchsess und Grafen von Waldburg wiederholt vor Gericht ziehen, bis endlich 1781 das Haus Waldburg in den Verzicht auf die seit 1306 ausgeübte Vogtei einwilligte [67]. In **Gengenbach** und **Elchingen** dauerte der Prozess trotz der Nennung in der Wormser Reichsmatrikel 1521 ebenfalls noch 230 bzw. 253 Jahre. Die Kontrahenten waren in beiden Fällen die Landvogtei in der Ortenau beziehungsweise die Reichsstadt Ulm gewesen. Dort lagen zwischen dem Zeitpunkt der Reichssteuererhebung und der Aufnahme im Kreis- und Reichstag Jahrhunderte, die den Schwebezustand zwischen Reichsverband und Territorium kennzeichneten. Gerade die Ablöse von Vogteirechten erwies sich als Hemmschuh für Klöster und Stifte. Die Schwierigkeiten um den Zugang zu Reichsinstitutionen, die in den genannten Fällen selten nach dem zielorientierten politischen Wirken nur einer Mönchsgeneration gelöst schienen, lässt die Frage nach erfolgversprechenden Strategien um die Anerkennung voller Reichsunmittelbarkeit dringlich erscheinen. Sie stärkt die häufig übersehene Erkenntnis, dass die Solidarität im Reichsverband zwar von den Vorgaben kaiserlicher und fürstlicher Politik abhing, aber zugleich auch einem größeren Kreis betraf, der – egal ob kirchlich oder weltlich dominiert – reichskonform agieren wollte [68].

Die Frage bleibt, ob sich der Einsatz lohnte. Kostenlos war die Teilhabe am Reich zu keiner Zeit zu haben, aber die Reichsfinanzierung geriet zunehmend in eine Schieflage. Die häufigen Bitten um Steuernachlässe im Reichskreis und die vereinzelt im Fürstenrang ausgesprochene Drohung, in eine günstigere Landuntertänigkeit zurückzukehren, sprachen für sich [69]. Reichsstandschaften zehrten an den Ressourcen der Länder. Die Perspektive neuer Privilegierter sollte zunächst aber auch vor dem Hintergrund eines regionalen

Emanzipationsdrangs gesehen werden. Äbtissin Johanna Miller (1768–1776) aus **Söflingen** zählte zu den wenigen Lichtgestalten, die das Urteil eines Prozesses um die Anerkennung territorialer Reichsunmittelbarkeit und die Erhebung in den Reichsfürstenstand noch zu Lebzeiten vernehmen durften. Verfahren um Reichsstandschaften setzten langfristige Strategien der Betroffenen voraus. Gleiches galt mit umgekehrter Zielrichtung für die Eingliederung ehemals reichsfreier Gebiete im Fürstenstaat. Die Frage, ob man geistlich oder weltlich handelte oder ob man beiden Richtungen Rechnung trug, war so nicht nur eine landesherrliche Entscheidung, da reichsunmittelbar Regierende fest in Gremien und Institutionen eingebunden waren. Klösterlich-landständisch Agierende mussten sich mit oder ohne Landtage dem Willen säkularer Landesherren beugen.

4. Kaiser- und Festsäle in weltlich-kirchlicher Repräsentation

Wenden wir uns der Frage zu, ob Kirchenstaaten auch spezifische Formen der Residenzföhrung entwickelten. Pars pro toto können dabei Kaisersäle inklusive der Festsäle mit reichsbezogener Ikonografie als wichtige Orte in Stiftsresidenzen und Reichsabteien Fragen zur Identität, zu Anspruch und Selbsteinschätzung ihrer Auftraggeber klären. Kaisersäle [70] zählten zu den zentralen architektonischen Gestaltungsmitteln fürstlicher Residenzen. Verbunden mit einem hohen Finanzaufwand wurden sie aber nicht nur in der Fürstenloge geschätzt, sondern Reichsprälaten und städtische Räte schmückten ihre Abtei- und Ratsgebäude ebenso mit dem Dekor der Heiligen Römischen Reichs Deutscher Nation, um Verbundenheit mit dem Kaisertum zu zeigen und um die Reichsfreiheit über das Zeremonielle, die Symbole und die Ikonographie des Raumes zum Ausdruck zu bringen. Kaisersäle waren für die Abteien Stätten der Repräsentation und sie lagen außerhalb der Klausur. Ihre Gestaltung – sie wurde baulich erst im 17. oder 18. Jahrhundert zur Vollendung gebracht – geht auf die Herbergsverpflichtung der Fürsten und Reichsprälaten, aber auch der freien Städte im System des mittelalterlichen Reisekönigtums zurück. Königen musste man insbesondere auf ihren Wegen zum Wahl- und Krönungsort Gastrecht gewähren. Prinzipiell sind Kaisersäle deshalb kein Spezifikum geistlich-kirchlicher Welten. Dennoch führten Auftraggeber und Baumeister Kaisersäle zur

Perfektion und Vollendung gerade im Deutschen Orden mit dem Schloss zu **Ellingen** ^[71], in Fürstbistümern wie **Bamberg** ^[72] (**Bild 10** – Kaisersaal Bamberg, 2007), in gefürsteten Reichsabteien wie **Fulda** ^[73] (**Bild 11**) – die Erhebung zum Fürstbistum erfolgte erst 1752 gut 20 Jahre nach der Errichtung des Kaisersaals – oder in grundherrschaftlich reichen Abteien wie **Ottobeuren** ^[74]. Die Äbte von Ottobeuren saßen im Reichskreis zwar auch auf der Prälatenbank, doch blieb ihnen der Zugang zum Reichstag verwehrt ^[75].



Bild 10: Kaisersaal in der Neuen Residenz des Bamberger Fürstbistums mit den seitlichen Fresken der vier Weltreiche und dem bildhaften Triumph der Weisheit im Zentrum, Ausschnitt. Bild: Wikimedia Commons, 2007.



Bild 11: Deckenbild aus dem Kaisersaal in Fulda mit den Symbolen des lorbeerkrönten „guten“ Regiments im Reichsverband (Posaunenfahne mit Reichsadler) und im Spiegel architektonischer Leistungen. Bild: Wikipedia Commons, Dr. Bernd Gross 2016.

5. Der Kaisersaal der Ottobeurer Benediktiner

Ottobeuren ist eine frühkarolingische Gründung. Der Krönungsakt des vermeintlichen Klostergründers Karl d. Großen steht dann auch folgerichtig als Historienbild. Das Reichsoberhaupt erhält im Zentrum des Deckengemäldes aus der Hand des Benediktinerpapstes Leo III. die Kaiserkrone. Symptomatisch für die weitere, keineswegs konstant verlaufende Privilegierung der Abtei war es, dass sich die erste große Rechtsbestätigung vom November 972 durch Kaiser Otto I., in der das Kloster von allen Reichssteuern (Heerfahrt, Kriegsdienst, Hoflager) befreit wurde, als Urkundenfälschung früh in Zweifel gezogen wurde ^[76]. So blieben die Befugnisse aus der Vogtei- und Steuerhoheit, trotz weiterer Privilegien für die Äbte, Hemmschuh für die Entfaltung einer Reichsstandschaft. Die von Rudolf von Habsburg an das Reich gezogene Vogtei wurde schließlich 1359 an das Hochstift Augsburg verpfändet, wobei sich die bischöflichen Hoheitsrechte nach der Blutbannverleihung für das Kloster 1406 zunehmend auf die Steuer konzentrierten ^[77]. Die bischöfliche Landeshoheit setzte sich so, rechtlich auf unsicherem Unterbau, nur faktisch fort. Die Schutz- und Schirmvogtei („*ius advocatiae et protectionis*“) verlor nach und nach, ähnlich wie das Lehenband, an Wert. Und das Steuerrecht war als singuläres Rechtsmittel zu gering, als dass es eine hochstiftische „*superioritas*“ auf Dauer hätte konstruieren lassen. Trotzdem bezog sich das Reichskammergericht in einem Urteil vom 31. März 1611 zur „*superiorität in temporalibus in gemein/ und steuerbarkeit über gemeldtes gottes-hauß insonderheit*“ auf die Verträge des 15. Jahrhunderts. Die Anerkennung, das Kloster Ottobeuren sei „*dero kayserlichen majestät/ und dem heiligen reich ohne mittel [unmittelbar] verwandt/ und zugethan*“, erforderte eine Annullierung zahlreicher anders lautender Verträge ^[78]. Noch aber sah die Realität anders aus, wenn Abt und Bischof am 3. März 1611 ein „*interims angelobnuß*“ unterzeichneten, das in der Frage der Steuerhoheit einen Kompromiss vorsah. Ottobeuren zahlte die zum Unterhalt der Reichsgerichte erhobenen „*sportulae*“ an das Reich, während das Hochstift weiterhin im Klosterterritorium die Reichsteuer einhob. Allerdings limitierte sich die bischöfliche Steuervollmacht, da das „*gottshauß Ottenbeuren allzeit 14 mann zu fueß und für dero jeden vier Gulden. Also in einer summa 56 fl. monatlich an des hohen stifts Augspurg anschlag zu entrichten und zu bezahlen schuldig*“ sein sollte ^[79]. Die Höhe der Steuer war aber reichsrechtlich festgeschrieben. Kam das einstige bischöfliche Eigenkloster in Zahlungsverzug, so stand dem Hochstift landesherrliche Exekutionsmittel zu. Bei Steuerschuld durfte Klosterbesitz durch die fürstbischöfliche Regierung verpfändet oder mit Hypotheken belastet werden, wobei ältere Privilegien dann vorübergehend außer Kraft gesetzt wurden. Der Bischof sollte „*fueg und macht*“ haben, das „*ein oder ander dorff, flecken, weyler, oder alle zumahl, ausser allem rechtlichen vorhergehenden process, ipso facto anzufallen, zu sich zunehmen, zunöthen und solange inzubehalten, biß und ihro fürstl. gnaden ein völlig benüegen sambt abtrag-, schaden- und kösten beschehen und erfolgt. [...] wie sie sich dann aller privilegien, imuniteten, rechten- und gerechtigkeiten, geistl. und weltlichen hiermit verzichten und denselben meliori juris forma mit allen nothwendigen clausulus [...] außtrucklich renunciieren thuen*“ ^[80].

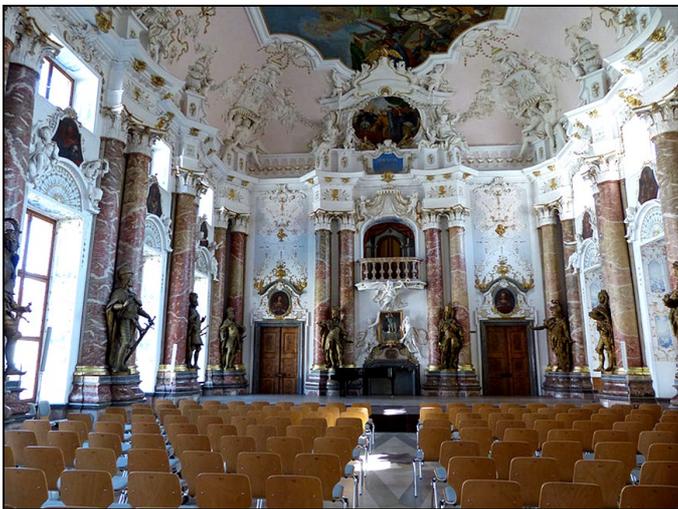


Bild 12: Kaisersaal der Benediktinerabtei Ottoberen mit der Krönung Karls des Großen durch Papst Leo II. im zentralen Deckenbild, ausgeführt von dem Konstanzer Hofmaler Karl Jakob Stauder, 1723/24. **Bild:** Wikimedia Commons, Geolina 16.3. 2015; Wolfgang Wüst, Reichsidee in der Ikonographie (wie Anm. 70), S. 218.

Es zeigte sich erneut, wie abhängig gerade das Territorialrecht geistlicher Staaten von der Legitimation durch Reichsjuristen und die kaiserliche Kanzlei geworden war. Die Ottoberer Privilegien hatten den klösterlichen Freiheitsprozess letztlich unumkehrbar gemacht, so dass nach dem Reichskammergerichtsurteil von 1624 der Weg zur Reichsunmittelbarkeit nur noch eine finanzielle Frage war. 1626 verzichtete der Bischof gegen Zahlung von 100.000 Gulden auf alle Rechte mit Ausnahme der Schirmvogtei. Sie löste **Abt Rupert II. Neß** 1710 schließlich für weiter 30.000 Gulden ab^[81].

Nicht zufällig fiel in die Zeit der Vogteiablösung auch eine Bauphase im Kloster. Zwischen 1711 bis 1725 ließ Rupert Neß die Bauerweiterung als Rechteck in die Landschaft einpassen. Daran schloss sich die Basilika an. Der Westbau – Symbol für die weltliche Klosterherrschaft – stand sowohl dem Ostrakt mit der Klausur als auch dem Mitteltrakt mit den Empfangsräumen der Äbte kontrapunktisch gegenüber. Im zweiten Obergeschoss befanden sich die Fürstenzimmer und der zentral ausgerichtete Kaisersaal (**Bild 12**). Dort konzentrierte sich die Reichssymbolik. Reichstreue manifestierte sich aber auch außerhalb des Kaisersaals, wenn in den Wandelgängen des Westbaus 86 Stuckbüsten antiker Imperatoren von Julius Caesar bis Kaiser Olybrius appliziert wurden^[82]. Die antithetische Komposition zwischen weltlich imperialer und sakral monastischer Tradition, wie sie sich auch bei den Zisterziensern in **Salem** wiederfindet, zeigte in Ottoberen sowohl in der Baukonzeption als auch im Bildprogramm des Kaisersaals Wirkung. Das Krönungsbild des Kaisersaals, das der Konstanzer Maler Karl Stauder nach Abschluss der Arbeiten in Heilig Kreuz zu **Donauwörth** 1723/24 fertigte, kommentierte der Auftraggeber. Abt Rupert Neß interpretierte in seinem Tagebuch die Einheit des geistlichen und weltlichen Auftrags: *Historiam Ecclesiasticam Translationis S.R. Imperii in persona Caroli Magni, tum Franciae Regis a S. Pontifice Leone III. peracto etc. schön, kunstreich, und mit besonderem Fleiss [...] die beiden Hofstätten als aula pontifica, dan aula Caesarea mit großer magnifizenz [...]*^[83]. Der Gründungsvorgang als vom Kaiser und vom Papst legitimierter Akt, eingebettet in die Reichsgeschichte, spielte im Bildprogramm des Kaisersaals eine Rolle.

Die Reichsidee reduzierte sich auch nicht wie im Augustinerchorherrenstift **Wettenhausen**^[84] auf die Verherrlichung der habsburgischen Dynastie, deren sechzehn Repräsentanten als vergoldete Statuen auf Sockeln von Rudolf I. bis zu Karl V. in einer imposanten Ahnenreihe räumlich verteilt sind. Man platzierte auch die mittelalterlichen Kaiser von Otto I. bis zu Friedrich II. als Halbfiguren oberhalb der Hochfenster. Unmittelbare Motive für die Aufnahme ottonischer, salischer und staufischer Kaiser in der Raumgestaltung des 18. Jahrhunderts können neben dem Verweis auf Tradition und altes Herkommen auch in Privilegien des 10. bis 13. Jahrhunderts liegen. In Ottoberen entstand der Kaisersaal jedenfalls nicht zeitversetzt zur kritischen Phase der Reichsunmittelbarkeitswerdung. Reichsbilder besiegelten gleichsam das Ende einer langwierigen Entvotung, auch wenn für die Äbte – in Parallele zur Karthause Buxheim bei **Memmingen** – die Aufnahme im Reichstag ausblieb^[85].

6. Ergebnisse

Die seit der Aufklärung geführte Diskurs um die Vorzüge und Nachteile geistlicher Staatlichkeit führte zu einer überbetonten Trennung zwischen weltlichen und geistlichen Herrschaftsformen. Die Folge war eine schwarz-weißmalende Dichotomie sakraler und profaner Lebens- und Erfahrungsräume. Eine im September 2024 in Fulda veranstaltete Tagung mit dem Titel „*Herrschaft der Frauen – Herrschaft der Männer. Fürstbistümer als weltliche Residenzen*“ zeigte, wie verkehrt es sein kann, die institutionen- und verwaltungsorientierte Trennung von Kirche und Staat automatisch auf die Ebene gefürsteter wie reichsfreier Abteien zu übertragen. In der Verwaltungs- und Rechtsentwicklung standen dort andere Probleme an als die buchstabengetreue Erfüllung der Ordensregeln. Unter den Kriterien klösterlicher Herrschaftsentfaltung, die der Schweizer Historiker **Peter Hersche** entwickelte, spielte die Einhaltung strenger Klausur- und Ordensregeln jedenfalls nur eine nachgeordnete Rolle. Kirchen- und Reichskarrieren, wie sie für Kardinal Bernhard Gustav von Baden-Durlach (1673–1677) als Fürstabt von Fulda und Kempten erfolgreich verliefen, sorgten dabei für administrative Absenzen vor Ort, doch weiteten sie den Horizont weltlich-kirchlicher Pflichterfüllung. Gleiches galt innerhalb einer Klosterlandschaft durch die Teilhabe am politischen Geschehen der Kreis- und Reichstage durch die Prälaten. Herrschaft musste gesichert sein. Dafür investierten Äbte, Äbtissinnen und andere Kloostervorsteher, wie der Fall der Klarissinnen in Söflingen bei Ulm kurz vor der Säkularisation zeigte, große Summen. Sie befreiten sich aus der Vogtei benachbarter Mächte. Gleichzeitig richteten Klöster, ähnlich wie Fürstbistümer und der Deutsche Orden, ihre Gebäude und Residenzen an der Ikonographie des Alten Reiches aus. In Kaisersälen findet man neben Szenen des weltlichen Regiments, aber auch kirchliche und päpstliche Bezüge, wie der Fall Ottoberen zeigte. Man könnte fragen, wie sich eine sowohl zur Kirche als auch zum Staat gerichtete Wahrnehmung, oft mehrfach verändert durch Dynastiewechsel, auf die jeweilige Residenzen- und Städtelandschaft auswirkte? Kirchenkritiker legten den Finger in die Wunde einer über das kirchlich-weltliche Doppelamt überlasteten Obrigkeit. So konstatierte der in Helmstedt und Jena Staats- und Kirchenrecht lehrende **Andreas Josef Schnaubert** (1750–1825)^[86], dass das Staatswohl in Klosterterritorien zerfällt und die Äbte nur an persönlichem Vorteil und familienbezogenen Pfründen Interesse zeigten.

1788 führte er schließlich in seiner Schrift zur „Verbesserung“ kirchlicher Staaten am Beispiel der Bischöfe – Ähnliches galt für Äbte und Prioren – zu den im Kreis weltlich-geistlicher Aufgaben entstandenen Gegensätzen aus: „Der Bischof [Fürstabt] ^[87] soll die Hungrigen speisen, die Dürftigen unterstützen, und als Regent übt er, oft mit gewaltiger Hand, das Besteuerungsrecht auch wider solche aus, die sich und den ihrigen das Brod kümmerlich brechen müssen. Der Abt soll seine Gemeinheiten visitiren, und der Fürst seine Soldaten mustern; der Abt soll auf dem Lehr- und im Beichtstuhl, der Fürst aber in den Regierungskollegien sitzen; der Abt soll auf den Kirchenversammlungen [...], der Fürst aber auf den Reichstagen und im Felde erscheinen“ ^[88].

References

1. Meinrad von Engelberg, [Tagungsbericht zu] Fürstabteien als weltliche Residenzen (Fulda, 27.–29.09.2024). In: ArtHist.net, 07.10.2024. Letzter Zugriff 09.10.2024. URL: <https://arthist.net/reviews/42856> (30.03.2025).
2. Der 1750 in Bamberg gebürtige Philipp Anton v. Bibra erhielt 1778 im Fuldaer Domkapitel ein Kanonikat, avancierte 1782 zum dortigen Hofkammerpräsidenten und wurde unter Fürstbischof Heinrich von Bibra 1786 zum hochstiftischen Regierungspräsidenten ernannt. Vgl. Wilhelm v. Bibra, Beiträge zur Familiengeschichte der Reichsfreiherren von Bibra, München 1880; Ders., Zur Biographie des Heinrich Freiherrn von Bibra, Fürstbischofs von Fulda, gestorben am 25. September 1788, München 1887; Michael Müller, Fürstbischof Heinrich von Bibra und die katholische Aufklärung im Hochstift Fulda (1759–1788). Wandel und Kontinuität des kirchlichen Lebens (Quellen und Abhandlungen zur Geschichte der Abtei und der Diözese Fulda 28), Fulda (Parzeller) 2005.
3. Zitiert nach: Peter Wende, Die geistlichen Staaten und ihre Auflösung im Urteil der zeitgenössischen Publizistik (Historische Studien 396), Lübeck/Hamburg 1966, S. 9 f.
4. Peter Hersche, Intendierte Rückständigkeit. Zur Charakteristik des geistlichen Staates im Alten Reich, in: Georg Schmidt (Hg.), Stände und Gesellschaft im Alten Reich (Veröffentlichungen des Instituts für Europäische Geschichte Mainz, Abtl. Universalgeschichte, Beiheft 29), Stuttgart 1989, S. 133–149.
5. Peter Hersche, Die südwestdeutschen Klosterterritorien am Ende des 18. Jahrhunderts, in: Wolfgang Wüst (Hg.), Geistliche Staaten in Oberdeutschland im Rahmen der Reichsverfassung. Kultur – Verfassung – Wirtschaft – Gesellschaft. Ansätze zu einer Neubewertung (Oberschwaben – Geschichte und Kultur 10), Epfendorf 2002, S. 53–65, hier: S. 54. Vgl. ferner aus der Feder des Autors zur Beschreibung der Lebens- und Herrschaftskultur geistlicher Staaten: Peter Hersche, Von der Agrikultur zur Musikkultur. Klösterliche Einnahmen- und Ausgabenpolitik im 18. Jahrhundert, in: Dietmar Schiersner / Hedwig Röckelein (Hg.), Weltliche Herrschaft in geistlicher Hand. Die Germania Sacra im 17. und 18. Jahrhundert (Studien zur Germania Sacra, NF, 6), Berlin u.a. 2018, S. 391–414; Ders., Muße und Verschwendung. Europäische Gesellschaft und Kultur im Barockzeitalter, 2 Bde., Freiburg im Breisgau u.a. 2006.
6. Stadtarchiv Kempten, Literale B II, Nr. 245. Die Schar der Hofdiener reichte vom Hofbäcker, Tafeldecker und Kuchelschreiber bis zum Hof- und Leibbarbier.
7. Bernhard Theil, Das Bistum Konstanz. Das (freiweltliche) Damenstift Buchau am Federsee (Germania sacra, NF, 32: Die Bistümer der Kirchenprovinz Mainz, 4), Berlin u.a. 1994.
8. Markus Weis, Das ehemalige fürstliche Damenstift Lindau, Stadt Lindau, in: Werner Schiedermaier (Hg.), Klosterland Bayerisch Schwaben, 2. Aufl., Lindenberg 2008, S. 269–271; Bernhard Brenner, Zwischen geistlichem Leben und ständischem Prestige. Augustinusregel und Lebenswirklichkeit in den schwäbischen Damenstiften Augsburg, Edelstetten und Lindau, in: Dietmar Schiersner / Volker Trugenberger / Wolfgang Zimmermann (Hg.), Adelige Damenstifte Oberschwabens in der Frühen Neuzeit: Selbstverständnis, Spielräume, Alltag (Veröffentlichungen der Kommission für Geschichtliche Landeskunde in Baden-Württemberg, B 187), Stuttgart 2011, S. 45–75.
9. Sarah Hadry, Reichsprälatenkollegium, publiziert am 13.11.2008; in: Historisches Lexikon Bayerns, URL: <http://www.historisches-lexikon-bayerns.de/Lexikon/Reichsprälatenkollegium> (31.01.2025).
10. Bernhard Brenner / Siegfried Wameser, Edelstetten: vom Damenstift zum Schloss der Fürsten Esterházy, Lindenberg im Allgäu 2012; Dietmar Schiersner / Volker Trugenberger / Wolfgang Zimmermann (Hg.), Adelige Damenstifte Oberschwabens in der Frühen Neuzeit (wie Anm. 8).
11. Wolfgang Wüst, „*Jus superioritatis territorialis*“: Prinzipien und Zielsetzungen im habsburgisch-insässischen Rechtsstreit um die Markgrafschaft Burgau, in: Sabine Wüst (Hg.), Fabrica Historiae. 50 Wege zur Landesforschung. Festschrift zum Rubin-Doktorat von Wolfgang Wüst (1982–2022), Regensburg 2022, Bd. 1, S. 116–141.
12. Wolfgang Wüst, Adeliges Selbstverständnis im Umbruch? Zur Bedeutung patrimonialer Gerichtsbarkeit 1806–1848, in: Walter Demel / Ferdinand Kramer (Hg.), Adel und Adelskultur in Bayern (Zeitschrift für bayerische Landesgeschichte, Beiheft 32), München 2008, S. 349–376.
13. Wolfgang Wüst, Patrizier – Zum Selbstverständnis reichsstädtischer Oligarchen in Süddeutschland, in: Sabine Wüst (Hg.), Fabrica Historiae. 50 Wege zur Landesforschung. Festschrift zum Rubin-Doktorat von Wolfgang Wüst (1982–2022), Regensburg 2022, Bd. 2, S. 1053–1075.
14. Walter Brandmüller, Geistiges Leben im Kempten des 17. und 18. Jahrhunderts, in: Zeitschrift für bayerische Landesgeschichte 43 (1980), S. 613–631; Wolfgang Petz, Zweimal Kempten – Geschichte einer Doppelstadt (1694–1836) (Schriften der Philosophischen Fakultäten der Universität Augsburg 54), München 1998.
15. Wolfgang Wüst, Küche, Keller, Kloster – Frühmoderne Fasten- und Fischgebote in Kempten und Bamberg sowie der Fisch-Policey an der Altmühl, in: Studien und Mitteilungen der Geschichte des Benediktinerordens und seiner Zweige 134 (2023), S. 391–413.
16. Peter Hersche, Die südwestdeutschen Klosterterritorien am Ende des 18. Jahrhunderts (wie Anm. 5), S. 56–65.
17. Wolfgang Wüst, Inventarisierte Klosterschätze der Säkularisationszeit. Studien zu Michelfeld und Ens Dorf, Speinshart, Waldsassen und Berching in der Oberpfalz, in: Studien und Mitteilungen zur Geschichte des

- Benediktinerordens und seiner Zweige 133 (2022), S. 319–338.
18. Die Hervorhebung ist Teil der editorischen Kommentierung.
 19. Wolfgang Wüst (Hg.), Die „gute“ **Policey** im Reichskreis. Zur frühmodernen Normensetzung in den Kernregionen des Alten Reiches, **Bd. 1: Der Schwäbische Reichskreis**, unter besonderer Berücksichtigung Bayerisch-Schwabens, Berlin 2001, S. 338 f.
 20. Stadtarchiv Kempten, Literalien B II, Nr. 245
 21. Edgar Bierende, Riten, Gesten, Zeremonien. Gesellschaftliche Symbolik in Mittelalter und Früher Neuzeit (Trends in medieval philology 14), Berlin 2008; Miloš Vec, Zeremonialwissenschaft im Fürstenstaat. Studien zur juristischen und politischen Theorie absolutistischer Herrschaftsrepräsentation (Ius commune. Sonderhefte Studien zur europäischen Rechtsgeschichte 106), Frankfurt am Main (Klostermann) 1998; Barbara Stollberg-Rilinger, Symbolische Kommunikation in der Vormoderne. Begriffe – Thesen – Forschungsperspektiven, in: Zeitschrift für Historische Forschung 31 (2004), S. 489–528.
 22. Anna Bub, Adventus Episcopi. Das Adventusritual der Bischöfe zu Bamberg im ausgehenden Mittelalter im Vergleich zwischen ihrer Kathedralstadt und der Reichsstadt Nürnberg (Ausgezeichnete Abschlussarbeiten der Erlanger Geschichtswissenschaft 10), Erlangen (FAU University Press) 2020.
 23. Quellenbegriff für Nachrichten. Vgl. zur Entstehung des frühmodernen Pressewesens: Sabine Doering-Manteuffel / Josef Mančal / Wolfgang Wüst (Hg.), Pressewesen der Aufklärung. Periodische Schriften im Alten Reich (Colloquia Augustana 16), Berlin 2001.
 24. Augustin Rübsam, Kardinal Bernhard Gustav, Markgraf von Baden-Durlach, Fürstabt von Fulda 1671–1677 (Quellen und Abhandlungen zur Geschichte der Abtei und der Diözese Fulda 12), Fulda (Fuldaer Actiendruckerei) 1923, S. 125.
 25. Gunter Franz, Wappen und Titulaturen der Trierer Erzbischöfe und Kurfürsten in Wappenbüchern der Stadtbibliothek und der Dombibliothek Trier (1581–1768), in: Kurtrierisches Jahrbuch 53 (2014), S. 117–155.
 26. Heiko Laß, Die Jagdschlösser der Fürsterzbischöfe und Fürstbischöfe im Alten Reich. In: Jürgen Dupper / Stefanie Buchhold / Bernhard Forster (Hg.), 800 Jahre Veste Oberhaus. Mächtig prächtig! Fürstbischöfliche Repräsentation zwischen Spätmittelalter und Früher Neuzeit. Regensburg 2019, S. 307–317.
 27. Bettina Braun / Jan Kusper / Matthias Schnettger (Hg.), Weibliche Herrschaft im 18. Jahrhundert. Maria Theresia und Katharina die Große (Mainzer historische Kulturwissenschaften, 40), Bielefeld 2020.
 28. Staatsarchiv (= StA) Augsburg, Reichsstadt Kempten, Akten Nr. 16. Die Quellenangaben beziehen sich auf die im Auftrag des Max-Planck-Instituts für Europäische Rechtsgeschichte in Frankfurt/ Main von Barbara Rajkay im Stadtarchiv Kempten und im Staatsarchiv Augsburg erstellte Datenbank zur Gesetzgebung in der Reichs- und Stiftsstadt Kempten. Die Ergebnisse liegen im Rahmen des Programms zur Repertorisierung der Policeyordnungen digital vor. Vgl. ferner zu Fragen der für die „Doppelstadt“ Kempten ebenso einschlägigen Überlieferung des Fürststifts: Gerhard Immler (Bearb.), Staatsarchiv Augsburg: Fürststift Kempten Archiv (Bayerische Archivinventare 51), 2 Teilbände, München 2002.
 29. Verbessert aus: forcht.
 30. Gestrichen: „be“ von benebst.
 31. Von gleicher Hand überschrieben.
 32. Ab hier am Rand ergänzt.
 33. Stadtarchiv Kempten B 129: „*Decret. An das Ehrbare Bierbräuer Handwerk, auch Weinwirthe und Weinschenken*“ vom 28. April 1788.
 34. Zitate aus: Wolfgang Wüst, Wider „*ehebruch, hurerey, unzucht, kuppeleij und unterschleipf*“ – Policey-Statuten in Kempten im Jahre 1770, in: Allgäuer Geschichtsfreund – Blätter für Heimatforschung und Heimatpflege, NF 116 (2016), S. 69–106, hier: S. 86, 88.
 35. Die Bezeichnung Kunkelstube geht auf das mhd. „*kunkel*“ für Spinnrocken, Spindel zurück. Kunkelstuben waren deshalb vor allem in Regionen verbreitet, in den Webereien und Spinnereien in vorindustrieller Heimarbeit betrieben wurden.
 36. Wilhelm Liebhart, Polizey Ordnung von Obrigkeits- und Gerichts Herrschafft wegen. Die Polizeyordnung der Reichsabtei St. Ulrich und Afra zu Augsburg von 1782, in: Christof Paulus (Hg.), Perspektiven eine europäischen Regionengeschichte. Festschrift für Wolfgang Wüst zum 60. Geburtstag (Zeitschrift des Historischen Vereins für Schwaben 106), Augsburg 2014, S. 439–473, hier: S. 453.
 37. Wilhelm Liebhart, Polizey Ordnung von Obrigkeits- und Gerichts Herrschafft wegen (wie Anm. 36), S. 457.
 38. Gerhard Ammerer / Ingonda Hanneschläger / Jan Paul Niederkorn / Wolfgang Wüst (Hg.), Höfe und Residenzen geistlicher Fürsten. Strukturen, Regionen und Salzburgen Beispiel in Mittelalter und Neuzeit (Residenzenforschung 24), Ostfildern 2010.
 39. Gerhard Immler (Bearb.), Staatsarchiv Augsburg, Fürststift Kempten Archiv (Bayerische Archivinventare 51), 2 Bde., München 2002, Nr. 2353, 5629, 5798 und 6831.
 40. Vgl. hierzu Hans Eugen Specker: Die Reichsstadt Ulm als Tagungsort des Schwäbischen Reichskreises, in: Wolfgang Wüst (Hg.), Reichskreis und Territorium: die Herrschaft über der Herrschaft? Supraterritoriale Tendenzen in Politik, Kultur, Wirtschaft und Gesellschaft. Ein Vergleich süddeutscher Reichskreise (Augsburger Beiträge zur Landesgeschichte Bayerisch-Schwabens 7), Stuttgart 2000, S. 179–196.
 41. Eine Auswahl an neueren Überblickswerken: Karl Siegfried Bader, Der Schwäbische Kreis, in: Ulm und Oberschwaben 37 (1964), S. 9–24; Heinz-Günther Borck, Der Schwäbische Reichskreis im Zeitalter der französischen Revolutionskriege, Stuttgart 1970; Adolf Laufs, Der Schwäbische Kreis. Studien über Einungswesen und Reichsverfassung im deutschen Südwesten zu Beginn der Neuzeit (Untersuchungen zur deutschen Staats- und Rechtsgeschichte NF 16), Aalen 1971; Bernd Wunder, Frankreich, Württemberg und der schwäbische Kreis während der Auseinandersetzungen über die Reunionsen, 1679–97 (Veröffentlichungen der Kommission für geschichtliche Landeskunde in Baden-Württemberg B 64), Stuttgart 1971; James Allen Vann, The Swabian Kreis. Institutional growth in the Holy Roman Empire, 1648–1715 (Studies of representative and parliamentary institutions 48), Brüssel 1975; Reinhard v. Neipperg, Kaiser und Schwäbischer Kreis, Stuttgart 1991; Bernd Wunder, Der Schwäbische Kreis, in: Peter

- Claus Hartmann (Hg.), *Regionen in der Frühen Neuzeit. Reichskreise im deutschen Raum, Provinzen in Frankreich, Regionen unter polnischer Oberhoheit: Ein Vergleich ihrer Strukturen, Funktionen und ihrer Bedeutung* (Zeitschrift für historische Forschung, Beiheft 17), 1994, S. 23–39.
42. Zur Endzeit: Fritz Kallenberg, *Spätzeit und Ende des Schwäbischen Kreises*, in: *Jahrbuch für Geschichte der oberdeutschen Reichsstädte* 14 (1968), S. 61–93.
 43. Generallandesarchiv Karlsruhe, 74/ 629/ 3 Bl. 4, *Gedrucktes Patent von 1654. Gleichartige Verordnungen gegen Zigeuner, Gauner und Vaganten sind u.a. für die Jahre 1670, 1673-1720, 1763-1781 und 1795- 1797 überliefert* (Hauptstaatsarchiv Stuttgart, C 9, Nr. 42). Vgl. außerdem: Franz Quarthal, *Öffentliche Armut, Akademikerschwemme und Massenarbeitslosigkeit im Zeitalter des Barock*, in: Volker Press / Eugen Reinhard / Hansmartin Schwarzmeier (Hg.), *Barock am Oberrhein* (Oberrheinische Studien 6), Karlsruhe 1985, S. 153–188.
 44. *Gezählt nach*: Winfried Dotzauer, *Die deutschen Reichskreise in der Verfassung des Alten Reiches und ihr Eigenleben (1500-1806)*, Darmstadt 1989, Anhang S. 352–354.
 45. Das Interesse an den Reichskreisen in der Tradition des 18. Jahrhunderts setzte sich auch in Schwaben nach dem Ende des Alten Reiches nicht fort. Typisch ist etwa auch der abrupte Abbruch kartographischer Grundlagenwerke: Johann Walch, *Der schwäbische Kreis nebst den österreichischen Besitzungen in Schwaben und Ders., Der Schwäbische Kreis: Nach deßen neuen Säkularisationen und Entschädigungen entworfen*, Augsburg 1799 und 1806. Ebenfalls für Bayern: Ders., *Bavariae Circulus. Der ganze Bayrische Kreis nach den neuesten und bewährtesten Hülfsmitteln*, Augsburg 1796.
 46. Die noch zu Anfang des 19. Jahrhunderts vollständig vorhandenen Kreisrechnungen (Kreisein-nahmenrechnungen) für den Zeitraum von 1543 bis 1805 sind bis auf spärliche Reste nicht mehr erhalten. Ihre Kassation fand nicht, wie zunächst vermutet um die Jahre 1810/ 1820 statt, sondern erfolgte nach 1830 im Finanzarchiv.
 47. Zur Archivgeschichte: Walter Grube, *Das Archiv des Schwäbischen Kreises*, in: *Zeitschrift für württembergische Geschichte* 37 (1964), S. 270-282; *Quellennachweise*: Hauptstaatsarchiv Stuttgart, C 9, Nr. 111.
 48. Peter Claus Hartmann, *Die Kreistage des Heiligen Römischen Reiches – Eine Vorform des Parlamentarismus? Das Beispiel des Bayerischen Reichskreises (1521-1793)*, in: *Zeitschrift für Historische Forschung* 19 (1992), S. 29–47; Nicola Schümann, *Der Fränkische Kreiskonvent im Winter 1790/91: Ein Verfassungsorgan an der Schwelle zur Moderne*, in: *Jahrbuch für fränkische Landesforschung* 62 (2002), S. 231–258; Nicola Humphreys, *Der Fränkische Kreistag 1650–1740 in kommunikationsgeschichtlicher Perspektive* (Veröffentlichungen der Gesellschaft für fränkische Geschichte II/3), Würzburg 2011; Wolfgang Wüst, *Entscheidungsnot und Konsenssuche – zur Arbeit frühmoderner Kreiskonvente in Schwaben, Franken und Bayern*, in: Wolfgang Wüst / Michael Müller (Hg.), *Reichskreise und Regionen im frühmodernen Europa – Horizonte und Grenzen im „spatial turn“*. Tagung bei der Akademie des Bistums Mainz, Erbacher Hof, 3.–5. September 2010 (Mainzer Studien zur Neueren Geschichte 29), Frankfurt/Main u.a. 2011, S. 319–339; Wolfgang Wüst, *Inhalte, Debatten und Abstimmungen in süddeutschen Kreiskonventen*, in: Wolfgang Wüst (Hg.), *Mitregieren und Herrschaftsteilung in der Frühen Neuzeit. Beiträge zur Machtfrage im Alten Reich und in Bayern* (Franconia 8. Beihefte zum Jahrbuch für fränkische Landesforschung), Erlangen 2016, S. 55–76.
 49. Karl Huber, *Die Zisterzienserabtei Kaisheim im Kampf um Immunität, Reichsunmittelbarkeit und Souveränität*, Diss., Erlangen 1928; Wolfgang Wüst, *Die Suche nach dem irdischen Reich in schwäbischen Gotteshäusern. Herrschaftliche Souveränität als Thema der Klosterchronistik. Wettenhausen und Kaisheim im Vergleich*, in: Wilhelm Liebhart / Ulrich Faust (Hg.), *Suevia Sacra. Zur Geschichte der ostschwäbischen Reichsstifte im Spätmittelalter und in der Frühen Neuzeit* (Augsburger Beiträge zur Landesgeschichte Bayerisch-Schwabens 8), Stuttgart 2001, S. 115–132.
 50. Die folgende Liste rezipierte die Angaben bei Winfried Dotzauer, *Die deutschen Reichskreise (1383–1806). Geschichte und Aktendition*, Stuttgart 1998, S. 143; Sarah Hadry, *Reichsprälatenkollegium*, publiziert am 13.11.2008; in: *Historisches Lexikon Bayerns*, URL: <http://www.historisches-lexikon-bayerns.de/Lexikon/Reichsprälatenkollegium> (1.02.2024); Gerhard Köbler, *Einleitung*, in: *Historisches Lexikon der deutschen Länder. Die deutschen Territorien vom Mittelalter bis zur Gegenwart*, 4., Aufl., München (C.H. Beck) 1992, S. XIII.
 51. Nach dem Kreistag in Ulm im Jahr 1544 wurden die Schweizer Klöster nicht mehr in den schwäbischen Matrikellisten geführt.
 52. Helmut Neuhaus, *Das Reich in der Frühen Neuzeit* (Enzyklopädie Deutscher Geschichte 42), München 1997, S. 30 f.
 53. Wolfgang Wüst, *Grenzüberschreitende Landesfriedenspolitik: Maßnahmen gegen Bettler, Gauner und Vaganten*, in: Wolfgang Wüst (Hg.), *Reichskreis und Territorium: die Herrschaft über der Herrschaft? Supraterritoriale Tendenzen in Politik, Kultur, Wirtschaft und Gesellschaft. Ein Vergleich süddeutscher Reichskreise* (Augsburger Beiträge zur Landesgeschichte Bayerisch-Schwabens 7), Stuttgart 2000, S. 153–178.
 54. Für Hessen exemplarisch mit folgenden Quellenbestand aufgezeigt bei: Friedrich Battenberg, *Salbücher, Weistümer und Dorfordnungen: 1. Beschreibungen, 2. Konkordanzen, Provenienzverzeichnis und Indices* (Repertorien des Hessischen Staatsarchivs Darmstadt), Darmstadt 1988.
 55. Karl Härter, *Entwicklung und Funktion der Policygesetzgebung des Heilig Römischen Reichs Deutscher Nation im 16. Jahrhundert*, in: *Ius Commune* 20 (1993), S. 61–141, hier: S. 114 f.
 56. Gemeint war die Bettler- und Gaunerordnung vom 6.5. 1720. Vgl. Stadtarchiv Augsburg, *Schwäbischer Reichskreis, Reichs- und Kreispatente von 1700–1732*, Bd. 159, Nr. 53.
 57. Stadtarchiv Augsburg, *Zuchthaus Buchloe*, Fasz. 9, *Ulmer Kreisbeschluss vom 6. Juli 1751*.
 58. Ebenda.
 59. Staatsarchiv Augsburg, *Kloster St. Stephan Augsburg*, Lit. 176, S. 36.

60. Staatsarchiv Augsburg, Fürststift Kempten, Münchner Bestand (= MüB), Lit. 142 ½. Bettelordnung vom 10. April 1741.
61. Wolfgang Wüst, Wege ins Nirgendwo? Die Frage nach den herrschaftlichen Koordinaten in der Landesgeschichte vor 1800. Das Beispiel Franken, in: Sabine Wüst (Hg.), *Fabrica Historiae*. 50 Wege zur Landesforschung. Festschrift zum Rubin-Doktorat von Wolfgang Wüst (1982–2022), Bd. 1, Regensburg 2022, S. 351–383.
62. Wolfgang Wüst, „...im flor der reichs-ohnmittelbarkeit“: Die Zisterzienserabtei Ebrach zwischen Fürsten-dienst und Reichsfreiheit unter Abt Eugen Montag (1791–1802), in: *Jahrbuch für fränkische Landesforschung* 57 (1997), S. 181–198.
63. Karl Suso Frank, Das Klarissenkloster Söflingen. Ein Beitrag zur franziskanischen Ordensgeschichte Süddeutschlands und zur Ulmer Kirchengeschichte (Forschungen zur Geschichte der Stadt Ulm 20), Ulm 1980.
64. Karl Suso Frank, Das Klarissenkloster Söflingen (wie Anm. 63) S. 120–124; Wolfgang Urban, Söflingen, in: Wolfgang Zimmermann / Nicole Priesching (Hg.), *Württembergisches Klosterbuch. Klöster, Stifte und Ordensgemeinschaften von den Anfängen bis in die Gegenwart*, Ostfildern 2003, S. 460–462; Otto Schempp, Zur Geschichte des Klarissenklosters Söflingen, in: 1258–2008. 750 Jahre Gründung Klarissenkloster Söflingen. [Söflingen 2008]. URL: https://mh-soeflingen.de/wp-content/uploads/2019/08/klostergeschichte_gesamt.pdf (10.10.2024).
65. Wilfried Setzler, Kloster Zwiefalten. Eine schwäbische Benediktinerabtei zwischen Reichsfreiheit und Landsässigkeit. Studien zu ihrer Rechts- und Verfassungsgeschichte, Sigmaringen 1979, S. 87–141.
66. Hermann Josef Pretsch, 900 Jahre Benediktinerabtei Zwiefalten, Ulm 1989.
67. Alexander Brunotte / Raimund J. Weber, Akten des Reichskammergerichts im Hauptstaatsarchiv Stuttgart E-G (Veröffentlichungen der staatlichen Archivverwaltung Baden-Württemberg 46/2), Stuttgart 1995, S. 286 f.
68. Volker Press, Die kaiserliche Stellung im Reich zwischen 1648 und 1740 – Ein Versuch einer Neubewertung, in: Georg Schmidt (Hg.), *Stände und Gesellschaft im Alten Reich* (Veröffentlichungen des Instituts für Europäische Geschichte Mainz, Abtl. Universalgeschichte 29), Stuttgart 1989, S. 51–80.
69. Armgard v. Reden-Dohna, Reichsstandschaft und Klosterherrschaft. Die Schwäbischen Reichsprälaten im Zeitalter des Barock, Wiesbaden 1982, S. 20; Hauptstaatsarchiv Stuttgart, C 11 (Matrikelwesen des Schwäbischen Reichskreises), Nr. 96. Beispielsweise: „*Acten betr. Moderation und Sublevationsgesuche des Hochstifts Augsburg, 1694, 1696 und 1715*“.
70. Franz Matsche, Die Kunst im Dienst der Staatsidee Kaiser Karls VI. Ikonographie, Ikonologie und Programmatik des "Kaiserstils" (Beiträge zur Kunstgeschichte, 16/1 und 16/2), Berlin 1981; Ders., Kaisersäle – Reichssäle. Ihre bildlichen Ausstattungsprogramme und politischen Intentionen, in: Rainer A. Müller (Hg.), *Bilder des Reiches* (Irseer Schriften 4), Sigmaringen 1997, S. 323–356; Wolfgang Wüst, Reichsidee in der Ikonographie der „Suevia Sacra“, in: Rainer A. Müller (Hg.), *Bilder des Reiches* (wie oben), S. 189–220.
71. Wolfgang Wüst, Ellingen, die Ballei Franken und der Deutsche Orden – kulturelles und politisches Modell einer verlorenen Lebenswelt in der Region?, in: *Jahrbuch für fränkische Landesforschung* 69 (2010), S. 155–172..
72. Johannes Erichsen, Kaisersäle, Kaiserzimmer: Eine kritische Nahsicht, in: Heinz Schilling / Werner Heun / Jutta Götzmann (Hg.), *Heiliges Römisches Reich Deutscher Nation* 962 bis 1806, Bd. 2: Altes Reich und neue Staaten 1495 bis 1806. Essays, Dresden 2006, S. 273–287.
73. In Fulda entstand der Kaisersaal 1713 nach Plänen Dienzenhofers als „*sala terrena*“ und ermögliche den direkten Übergang von der Residenz zum später angelegten Lustgarten.
74. Ulrich Faust, Ottobeuren, in: Michael Kaufmann / Helmut Flachenecker / Wolfgang Wüst / Manfred Heim (Hg.), *Die benediktinischen Mönchs- und Nonnenklöster in Bayern* (Germania Benedictina), Sankt Ottilien 2014, Bd. 2, S. 1541–1609; Govind P. Sreenivasan, *The Peasants of Ottobeuren, 1487–1726. A Rural Society in Early Modern Europe*, Cambridge (UK) 2004; Wolfgang Wüst, Umwelt und Kloster – Die Jagd-, Forst und Holzordnung vom 17. März 1787 in Ottobeuren, in: Korbinian Birnbacher / Stephan Haering (Hg.), *Germania Monastica*. Festschrift für Ulrich Faust OSB zum 80. Geburtstag (Studien und Mitteilungen zur Geschichte des Benediktinerordens und seiner Zweige 126), St. Ottilien 2015, English abstract, S. 373–390.
75. Wolfgang Wüst, Geistlicher Staat und Altes Reich: Frühneuzeitliche Herrschaftsformen, Administration und Hofhaltung im Augsburger Fürstbistum (Studien zur Bayerischen Verfassungs- und Sozialgeschichte XIX/1 und XIX/2), München 2001, S. 119–121.
76. Hermann Hoffmann, Die Urkunden des Reichsstiftes Ottobeuren 764-1460 (Veröffentlichungen der Schwäbischen Forschungsgemeinschaft 2a/13), Augsburg 1991, S. XIX–XXIII, 3 f.
77. Pankraz Fried, Zur Ausbildung der reichsunmittelbaren Klosterstaatlichkeit in Ostschwaben, in: *Zeitschrift für württembergische Landesgeschichte* 40 (1981), S. 418–435.
78. Staatsarchiv Augsburg, Hochstift Augsburg, MüB, Lit. 268.
79. Hauptstaatsarchiv Stuttgart, C 11, Nr. 96.
80. Ebenda.
81. Staatsarchiv Augsburg, Kloster Ottobeuren, Akt 456.
82. Arnulf Herbst, Zur Ikonologie des barocken Kaisersaals, in: Bericht des Historischen Vereins für die Pflege der Geschichte des ehemaligen Fürstbistums Bamberg 106 (1970), S. 301–305; Franz Matsche, Kaisersäle – Reichssäle (wie Anm. 70), S. 323–355.
83. Klosterarchiv Ottobeuren, Tagebuch von Rupert Neß; zitiert nach: Helga Wagner, *Barocke Festsäle in bayerischen Schlössern und Klöstern*. München 1974, ²1977, S. 57.
84. Josef Nolte, *Praesentia Austriae*. Ein Versuch zur Historisch-Politischen Deutung des Kaisersaals von Wettenhausen und seiner Deckenfresken, in: Hans Maier / Volker Press (Hg.) / Dieter Stievermann (Red.), *Vorderösterreich in der frühen Neuzeit*, Sigmaringen 1989, S. 315–338.
85. Peter Blickle, Der Kampf Ottobeurens um die Erhaltung seiner Reichsunmittelbarkeit im 17. und 18. Jahrhundert, in: Ottobeuren. Beiträge zur Geschichte der Abtei, Augsburg 1964, S. 96 f.
86. Zur Biographie vgl. Johann August Ritter von Eisenhart, Schnaubert, Andreas Joseph, in: *Allgemeine Deutsche Biographie* (= ADB) 32, Leipzig (Duncker & Humblot) 1891, S. 83 f. Zum Oeuvre: Andreas Josef Schnaubert, Ueber des Frhn. v. Mosers Vorschläge zur Verbesserung der geistlichen Staaten in Deutschland, Jena 1788.
87. An dieser und den folgenden Stellen setze ich sinngemäß mit gleichem Recht bischofsgleiche Fürstäbte ein.
88. Andreas Josef Schnaubert, Verbesserung der geistlichen Staaten (wie Anm. 86), S. 93 f.